

Muster Vertrag über die Gewährung von virtuellen Geschäftsanteilen
Bearbeiter: Sebastian Frech, Max Zeisler
Stand: September 2024



Datum «date»

[FORSCHUNGSEINRICHTUNG]

UND

[START-UP]

**VERTRAG ÜBER
DIE GEWÄHRUNG VON VIRTUELLEN GESCHÄFTSANTEILEN**

Inhaltsübersicht

Ziffer	Seite
Präambel	2
1 Gewährung Virtueller Geschäftsanteile	2
2 Anpassung der Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile	3
3 Ergebnis-Vergütung	3
4 Exit-Vergütung	5
5 Put-Option	8
6 Übertragbarkeit	8
7 Steuern	8
8 Informationspflicht	9
9 Formwechsel; Neugestaltung des Virtuellen Beteiligungsprogramms	9
10 Abfindungsrecht	10
11 Garantien	10
12 Schlussbestimmungen	12

Anlagenübersicht

Anlage (A)	Gründer der Gesellschaft
Anlage (E)	Cap Table der Gesellschaft
Anlage (F)	Gesellschafterbeschluss zur Zustimmung zum Vertrag über die Gewährung von Virtuellen Geschäftsanteilen

**VERTRAG ÜBER
DIE GEWÄHRUNG VON VIRTUELLEN GESCHÄFTSANTEILEN**

zwischen

1. **[Start-Up]**, **[Adresse]**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **[...]** unter **[...]**,
vertreten durch **[...]**

– **Gesellschaft** –

2. **[Forschungseinrichtung]**, **[Adresse]**, vertreten durch **[...]**;

– **Berechtigte** –

– Gesellschaft und Berechtigte zusammen die **Parteien** oder einzeln eine **Partei** –

Präambel

- (A) Die Gesellschaft wurde am [...] von den in **Anlage (A)** aufgeführten Gründern (**Gründer**) gegründet.
- (B) Die Gesellschaft ist ein Startup und befasst sich mit [Geschäftsgegenstand]. Die Gesellschaft benötigt hierfür bestimmte Rechte der Berechtigten an im Zusammenhang mit [Forschungsprojekt/-bereich] entstandenen Erfindungen, Patente, Arbeitsergebnissen sowie sonstiger Erkenntnisse (**IP**).
- (C) Die Berechtigte ist [Universität und Forschungseinrichtung]. Angehörige der Berechtigten haben Theorie und Grundlagen für das unter (A) geschilderte Vorhaben maßgeblich entwickelt. Die Berechtigte ist daher Rechteinhaber und Anmelder der von der Gesellschaft benötigten IP.
- (D) Die Parteien haben sich in einem IP Transfer Vertrag vom [heutigen Tag] (**IP Transfer Vertrag**) auf den Transfer der Rechte an der von der Gesellschaft benötigten IP an die Gesellschaft geeinigt. Als Gegenleistung haben sich die Parteien auf eine wirtschaftliche Beteiligung der Berechtigten an der Gesellschaft durch die Gewährung von virtuellen Geschäftsanteilen geeinigt. Zum Zwecke der Durchführung dieser Beteiligung und zur Bemessung der Vergütung gewährt die Gesellschaft der Berechtigten virtuelle Geschäftsanteile zu den in diesem Vertrag niederlegten Bedingungen.
- (E) Die Höhe der wirtschaftlichen Beteiligung der Berechtigten an der Gesellschaft entspricht zum Datum dieses Vertrags (**Referenztag**) einem rechnerischen Anteil von [...] % am "*fully-diluted share capital*" der Gesellschaft. Eine Kopie des "*fully-diluted*" Cap Table der Gesellschaft zum Referenztag ist diesem Vertrag als **Anlage (E)** beigelegt.
- (F) Die Gesellschafter der Gesellschaft haben dem Abschluss dieses Vertrags mit dem in **Anlage (F)** beigelegten Beschluss einstimmig zugestimmt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Gewährung Virtueller Geschäftsanteile

- 1.1 Die Gesellschaft räumt der Berechtigten auf deren Wunsch als Gegenleistung für den Transfer der benötigten IP hiermit unwiderruflich [...] virtuelle Geschäftsanteile ein, die wertmäßig jeweils einen echten Geschäftsanteil der Gesellschaft mit einem Nominalwert von EUR 1,00 repräsentieren (jeweils ein **Virtueller Geschäftsanteil**).
- 1.2 Jeder Virtuelle Geschäftsanteil bildet ausschließlich die Bemessungsgrundlage für den Anspruch der Berechtigten gegenüber der Gesellschaft auf eine gewinnabhängige Tantieme gemäß Ziffer 3 und eine im Fall des Exits zu zahlende Vergütung gemäß Ziffer 4 (gemeinsam nachfolgend **Vergütung**). Der Berechtigten steht kein unmittelbares Recht auf Bezug von bestehenden oder zu schaffenden

Kommentiert [ZM01]: Der Entwurf dieser Beschlüsse kommt üblicherweise von Seiten des Start-ups.

Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen aus Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder sonstige Gesellschafterrechte zu.

2 Anpassung der Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile

2.1 Die Virtuellen Geschäftsanteile unterliegen keinem Verwässerungsschutz, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

2.2 Sofern vor Eintritt der Voraussetzungen einer Vergütung der rechnerische durch jeden Virtuellen Geschäftsanteil repräsentierte Wert durch:

- (a) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,
- (b) eine sonstige Ausgabe von Geschäftsanteilen zu einer Bewertung unterhalb des von den Gesellschaftern mehrheitlich für angemessen erachteten Gesellschaftswertes (ausgenommen die Ausgabe von Geschäftsanteilen im Zusammenhang mit der Wandlung eines Wandeldarlebens zu einem von den Gesellschaftern mehrheitlich für angemessen erachteten Abschlags), oder
- (c) eine andere zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Maßnahme,

verringert wird, ist die Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile der Berechtigten entsprechend zu erhöhen.

2.3 Sofern vor Eintritt der Voraussetzungen einer Vergütung der rechnerische durch jeden Virtuellen Geschäftsanteil repräsentierte Wert durch eine Kapitalherabsetzung, die nicht mit einer Kapitalrückzahlung oder mit dem Erwerb eigener Geschäftsanteile verbunden ist erhöht wird, ist die Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile der Berechtigten entsprechend zu verringern.

2.4 Die Erhöhung/Verringerung der Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Ziffer 2 erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Grundsätze. Die Festsetzung der angepassten Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft gegenüber der Berechtigten, wobei die Berechnung der angepassten Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile offenzulegen ist.

2.5 Ziffer 10.3 gilt für Streitigkeiten betreffend die Berechnung der Anpassung der Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Ziffer 2 entsprechend.

3 Ergebnis-Vergütung

3.1 Für den Fall, dass das zuständige Organ der Gesellschaft eine Gewinnausschüttung beschließt, steht der Berechtigten eine gewinnabhängige Vergütung zu, die einem Gewinnanteil entspricht, wie er auf

nominale Anteile gemäß Ziffer 3.2 unter Berücksichtigung vorrangiger Gewinnverteilungsabreden zu Gunsten von Investoren-Gesellschaftern entfielen (**Ergebnis-Vergütung**). Sofern und soweit das zuständige Organ der Gesellschaft beschließt, den Bilanzgewinn oder Teile hiervon in die Gewinnrücklage einzustellen oder auf neue Rechnung vorzutragen, entsteht kein Anspruch der Berechtigten auf eine Ergebnis-Vergütung. Klarstellend sei angefügt, dass der Berechtigten eine Gewinnausschüttung nur zusteht, sofern das zuständige Organ der Gesellschaft eine solche beschließt. Keinesfalls steht der Berechtigten eine Beteiligung am Jahresüberschuss im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchst. A. V. HGB zu.

3.2 Für die Zwecke der Berechnung der Ergebnis-Vergütung bemisst sich die Summe aller nominalen Anteile der Gesellschaft aus (A) der Summe der Nennbeträge sämtlicher tatsächlich ausgegebener Geschäftsanteile im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung und (B) der Summe der wertmäßigen Nennbeträge sämtlicher virtueller Geschäftsanteile im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung, die im Rahmen dieses Vertrags oder marktüblicher Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder vergleichbarer Anreizprogramme tatsächlich ausgegeben wurden und im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung zu einer Ergebnis-Vergütung (oder vergleichbarer) berechtigten.

3.3 Die Höhe der Ergebnis-Vergütung der Berechtigten bemisst sich nach Maßgabe folgender Berechnungsformel:

$$EGV = \left(\frac{G - P}{SK + PS} \right) \times A$$

Hierbei gilt:

EGV = Ergebnis-Vergütung

G = Der Bruttobetrag in Höhe der von dem zuständigen Organ beschlossenen Gewinnausschüttung zzgl. des Betrags der Ergebnis-Vergütung (oder vergleichbarer Vergütungen), der an Berechtigte von virtuellen Geschäftsanteilen (z.B. auch auf Grundlage marktüblicher Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder vergleichbarer Anreizprogramme), die im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung zu einer Ergebnis-Vergütung (oder einer vergleichbaren Vergütung) berechtigten, zu zahlen ist.

P = Präferenzen: die nach der maßgeblichen Gesellschaftervereinbarung oder dem Gesellschaftsvertrag an Investoren-Gesellschafter vorrangig zu zahlenden Liquidations-, Erlös-, und ähnlichen Präferenzen bzw. disquotale Gewinnverteilungsabreden. Zur Klarstellung: Regelungen in Gesellschaftervereinbarungen, die eine entsprechende Präferenz der Gründungsgesellschafter vorsehen, sind im Verhältnis zur Berechtigten nicht zu berücksichtigen.

SK = Eingetragenes Stammkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung.

PS = Gesamtsumme der virtuellen Geschäftsanteile (inkl. unter diesem Vertrag oder z.B. auf Grundlage marktüblicher Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder vergleichbarer Anreizprogramme) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung zu einer Ergebnis-Vergütung (oder einer vergleichbaren Vergütung) berechtigen.

A = Anzahl der Virtuellen Geschäftsanteile der Berechtigten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Gewinnausschüttung.

- 3.4 Soweit das zuständige Organ der Gesellschaft nachträglich eine abweichende Ergebnisverwendung beschließt, ist die Ergebnis-Vergütung auf Basis der geänderten Gewinnausschüttung zu berechnen. Überbezahlte Beträge hat der Berechtigte zu erstatten, wobei etwaige von der Berechtigten zu viel gezahlte Erfindervergütungen aufgrund der ursprünglich zu hohen Ergebnis-Vergütung von dem überbezahlten Betrag abzuziehen sind; nicht bezahlte Beträge sind an den Berechtigten nachzuzahlen.
- 3.5 Der Anspruch auf eine Ergebnis-Vergütung gemäß dieser Ziffer 3 entfällt bei Eintritt eines der in Ziffer 4.1 genannten Exit-Fälle ersatz- und entschädigungslos.

4 Exit-Vergütung

4.1 Für den Fall (jeweils ein Exit-Ereignis)

- (a) der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, die mehr als 50% des Stammkapitals ausmachen, in einem einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang an einen Erwerber und/oder ein Erwerbskonsortium (mit Ausnahme von Veräußerungen an Gesellschafter oder mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen iSv §§ 15 ff. AktG) oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Veräußerung (etwa aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz); (**Share-Deal-Exit**),
- (b) der Liquidation der Gesellschaft, oder
- (c) der Veräußerung des wesentlichen Betriebsvermögens der Gesellschaft, das insgesamt mehr als 50% des Wertes der Gesellschaft ausmacht, im Wege der Einzelrechtsübertragung im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Vorgänge im engen zeitlichen Zusammenhang, mit Ausnahme von Veräußerungen an Gesellschafter oder mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, sofern und soweit in diesen Fällen (d.h. bei Veräußerungen an Gesellschafter an mit Gesellschaftern verbundene

Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG) das Fortgelten der virtuellen Beteiligung der Berechtigten nach Maßgabe dieses Vertrages an dem relevanten Gesellschafter oder mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG gesichert ist (**Asset-Deal-Exit**),

(d) der Börsennotierung der Gesellschaft (**IPO-Exit**),

erhält der Berechtigte von der Gesellschaft für jeden Virtuellen Geschäftsanteil eine Vergütung (**Exit-Vergütung**), die demjenigen Anteil am Nettoerlös gemäß Ziffer 4.2 entspricht, die ein Gesellschafter der Gesellschaft für je EUR 1,00 nominal eines Geschäftsanteils im Exit-Ereignis erhalten würde. Für Zwecke dieser Berechnung bemisst sich die Summe aller nominalen Anteile der Gesellschaft nach (A) der Summe der Nennbeträge sämtlicher tatsächlich ausgegebener Geschäftsanteile im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses und (B) der Summe der wertmäßigen Nennbeträge sämtlicher virtueller Geschäftsanteile, die im Rahmen dieses Vertrags oder marktüblicher Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder vergleichbarer Anreizprogramme tatsächlich ausgegeben wurden und im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses zu einer Exit-Vergütung berechtigen.

4.2 Die Höhe der Exit-Vergütung der Berechtigten bemisst sich aus dem Differenzbetrag (**Netto-Erlös**) aus

(a) dem im Rahmen des Exit-Ereignisses nach Ziffer 4.1(a), (b) und (c) erzielten und vereinnahmten Erlös der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft (also auch im Fall von Anpassungen oder Earn-Out Klauseln stets aus dem jeweils zugeflossenen Betrag). Beträge, die zunächst als Garantieeinbehalt (escrow oder hold back) nicht ausgekehrt worden sind, gelten erst mit Auskehrung als vereinnahmt; weitergehende spätere Zahlungspflichten der Gesellschafter oder der Gesellschaft wegen Garantieverletzungen führen jedoch nicht zu einer nachträglichen Minderung der Exit-Vergütung. Bei einem IPO-Exit entspricht der Erlös dem der Marktkapitalisierung am Tag der Erstnotierung,

(b) abzüglich des Betrages sämtlicher unmittelbar veranlasster Veräußerungs- und Transaktionskosten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter bzw. Kosten der Liquidation oder des Börsengangs, und

(c) abzüglich des Betrages sämtlicher Ansprüche einzelner oder mehrerer bevorzogter Investoren-Gesellschafter auf vorrangige Verteilung des Exit-Erlöses (Erlöspräferenzen/Liquidation Preference) aufgrund bestehender oder künftiger Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander.

4.3 Eine im Rahmen eines Share-Deal-Exits oder Asset-Deal-Exits vereinbarte Ratenzahlung findet auf den Anspruch auf Exit-Vergütung der Berechtigten entsprechende Anwendung. Soweit eine solche

Ratenzahlung unter Verzinsung der ausstehenden Raten erfolgt, sind auch die Zinsen für die Berechnung der Exit-Vergütung zugunsten des Berechtigten zu berücksichtigen. Die Parteien sind jeweils berechtigt von der anderen Partei zu verlangen, eine aufgrund gestaffelter, erfolgsabhängiger oder zuvor Risiken absichernder Kaufpreiszahlung (insbesondere erfolgsabhängige Earn Out-Zahlungen oder Garantieeinbehalte, nicht jedoch bei einer bloßen Ratenzahlung) erst später gegebenenfalls fällig werdende Exit-Vergütung bereits im Zeitpunkt des Exits abzufinden. Soweit sich die Parteien nicht auf einen anderen Prozentsatz einigen, beträgt die entsprechende Abfindungszahlung:

- (a) bei einer von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft (oder des Erwerbers bei einem Asset-Deal Exit) erfolgsabhängigen Earn Out-Zahlung, [70]% der hierfür vertraglich angesetzten Obergrenze; gibt es eine solche nicht, bedarf es stets einer Einigung der Parteien;
- (b) bei einem Garantieeinbehalt, [90]% der zurückbehaltenen und später zu zahlenden Kaufpreisteile; und
- (c) in sonstigen Fällen (wie z.B. Verbleibenszeiten von Schlüsselmitarbeitern) [85]% der später entstehenden und fällig werdenden Kaufpreisteile.

4.4 Im Falle eines Share-Deal Exit wird dabei die Berechtigte bei der Anwendung der nachfolgenden Berechnungsformel so behandelt, als habe sie im Rahmen des Share-Deal Exit alle ihre Virtuellen Geschäftsanteile (mit-)veräußert.

4.5 Unter Berücksichtigung vorstehender Grundsätze gemäß Ziffer 4.2 berechnet die Gesellschaft die Höhe der Exit-Vergütung der Berechtigten nach Maßgabe der folgenden Berechnungsformel:

$$EXV = \left[\left(\frac{NE}{SK + PS} \right) \right] \times A$$

Hierbei gilt:

EXV = Exit-Vergütung

NE = Netto-Erlös

SK = Eingetragenes Stammkapital der Gesellschaft, welches im Rahmen des jeweiligen Exit-Ereignisses veräußert wird.

PS = Gesamtsumme der virtuellen Geschäftsanteile (inkl. unter diesem Vertrag oder z.B. auf Grundlage marktüblicher Mitarbeiterbeteiligungsprogramme oder vergleichbarer Anreizprogramme), die im Zeitpunkt des Exits zu einer Exit-Vergütung (oder vergleichbarer Vergütung) berechtigen.

A = Anzahl aller Virtueller Geschäftsanteile der Berechtigten.

4.6 Besteht die Gegenleistung im Exit-Ereignis nicht in Geld, wird der Erlös im Rahmen der Ermittlung des Netto-Erlöses zum Zeitpunkt des Exits (Bewertungsstichtag) auf der Grundlage folgender Bewertungsregeln bewertet:

- (a) Anteile an Kapitalgesellschaften werden nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BewG ermittelt.
- (b) andere Vermögensgegenstände werden mit ihrem Verkehrswert angesetzt.

4.7 Der Anspruch auf die Exit-Vergütung entsteht im Zeitpunkt des rechtsverbindlichen Abschlusses der Vereinbarungen die den Exit begründen (**Zeitpunkt des Exits**). Der Anspruch wird jedoch erst 30 Tage, nachdem der Gesellschaft bzw. den veräußernden Gesellschaftern liquide Mittel in Höhe von mindestens 50% der im Rahmen des Exits vereinbarten Gegenleistung (ohne Berücksichtigung variabler Gegenleistungsbestandteile wie zB Earn-Out Beträge oder ähnliches) in Geld oder Sachwerten zugeflossen sind, fällig. Wird der Exit nicht vollzogen, erlischt der Anspruch auf die Exit-Vergütung rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Entstehung.

5 Put-Option

5.1 Veräußern ein oder mehrere Gründer der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die 50% oder weniger des Stammkapitals ausmachen, hat die Berechtigte in jedem Veräußerungsfall das Recht, ihre Virtuellen Geschäftsanteile pro rata der von dem oder den jeweiligen Gründern veräußerten Geschäftsanteile zu sämtlichen von den Gründern vor der Veräußerung gehaltenen Geschäftsanteilen zu kündigen. Ausgenommen hiervon sind Veräußerungen des jeweiligen Gründers von bis zu 3% der zum Referenztag von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

5.2 Die Berechtigte hat in diesem Fall einen Abgeltungsanspruch gegen die Gesellschaft. Auf die Berechnung der Höhe des Abgeltungsanspruchs findet Ziffer 4.5 entsprechend Anwendung.

6 Übertragbarkeit

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Virtuelle Geschäftsanteile und den durch diese abgebildeten Anspruch auf Vergütung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen der Gesellschaft entgegenstehen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für rechtsgeschäftliche Verfügungen an mit der Berechtigten verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

7 Steuern

7.1 Soweit sich aus der Gewährung von Virtuellen Geschäftsanteilen nach Maßgabe dieses Vertrags Steuerlasten ergeben, werden diese vom jeweiligen gesetzlichen Steuerschuldner getragen.

7.2 Die auf die Leistung der Berechtigten gemäß dem IP Transfer Vertrag anfallende Umsatzsteuer in Höhe von 19% der Gegenleistung (d.h. des Verkehrswerts der unter diesem Vertrag gewährten Virtuellen Beteiligung) wird der Gesellschaft von der Berechtigten als Euro Betrag in Rechnung gestellt und ist innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Parteien gehen hierbei für die [...] Virtuellen Geschäftsanteile von einem Wert pro Anteil von EUR [...] und somit einem Verkehrswert der Gegenleistung von insgesamt EUR [...] aus.

8 Informationspflicht

8.1 Die Gesellschaft hat der Berechtigten Auskunft über (i) ein Exit-Ereignis und die für die Exit-Vergütung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sowie (ii) Gewinnausschüttungen und die für die Ergebnis-Vergütung maßgeblichen Berechnungsfaktoren zu erteilen.

8.2 Die Gesellschaft hat die Berechtigte außerdem jeweils unverzüglich über (i) Kapitalerhöhungen, (ii) die Schaffung oder Ausgabe von Optionen auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen), (iii) den Abschluss von Wandeldarlehen sowie (iv) sonstiger verwässernder Instrumente in Bezug auf die Gesellschaft zu erteilen. Zur Klarstellung: diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob diese Instrumente für die Virtuellen Geschäftsanteile der Berechtigten an der Gesellschaft eine verwässernde Wirkung haben.

8.3 Die Gesellschaft informiert die Berechtigte wie die anderen direkten Investoren und Anteilseigner über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Entsprechendes gilt für den Geschäftsplan.

9 Formwechsel; Neugestaltung des Virtuellen Beteiligungsprogramms

9.1 Sollte die Gesellschaft im Rahmen eines Formwechsels in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, hat die Berechtigte das Recht, eine (schuldumschaffende) Überführung der Virtuellen Geschäftsanteile in Aktienoptionen im Rahmen eines Stock-Option-Plans nach aktienrechtlichen Vorschriften zu verlangen.

9.2 Die Anzahl der zu gewährenden Aktienoptionen (Bezugsrechte auf Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 1,00) richtet sich nach dem Nominalbetrag der Summe der Virtuellen Geschäftsanteile, soweit nicht dieses Verhältnis aufgrund möglicher Aktiensplits und ähnlicher Kapitalmaßnahmen angepasst werden muss.

9.3 Die Berechtigte kann bei berechtigtem Interesse auch im Übrigen verlangen, dass dieser Vertrag angepasst wird, wenn die neuen Vertragsbedingungen die Gesellschaft wirtschaftlich nicht schlechter stellen, als dieser Vertrag. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Gesellschafter ihre Beteiligung an der Gesellschaft in eine neue Gesellschaft ausländischen Rechts einbringen sollten; in diesem Fall ist die Berechtigte berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags über die Gewährung

Virtueller Geschäftsanteile durch die Einräumung vergleichbarer Rechte, etwa aus einem Stock Option Programm zu verlangen, die sich nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht bestimmen.

10 Abfindungsrecht

- 10.1 Ist nach 15 (fünfzehn) Jahren seit Unterzeichnung dieses Vertrags kein Exit-Ereignis im Sinne von Ziffer 4.1 eingetreten, so haben die Parteien jeweils das Recht, von der jeweils anderen Partei zu verlangen, alle Ansprüche der Berechtigten im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rahmen einer Abfindungszahlung abzugelten (**Abfindung**).
- 10.2 Für die Ermittlung der Höhe der Abfindung findet die Regelung gemäß Ziffer 4.5 dergestalt Anwendung, dass als Netto-Erlös das Fair Market Value der Gesellschaft (bezogen auf einen Geschäftsanteil der Gesellschaft im Nominalwert von EUR 1,00) abzüglich der vereinbarten Beträge aus den Erlösverteilungspräferenzen der Gesellschafter zugrunde zu legen ist. Die Bewertung ist nach den jeweils aktuellen IPEV Valuation Guidelines (derzeit abrufbar unter <http://www.privateequityvaluation.com/Valuation-Guidelines>) von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu ermitteln. Hat innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Ausübung des Abfindungsrechts eine Finanzierungsrunde stattgefunden, gilt deren post-money-Bewertung.
- 10.3 Für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen den Parteien im Hinblick auf die Bewertung entstehen, wird diese Streitigkeit von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entschieden, die auf Wunsch einer Partei durch den Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. bestellt wird. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von der Gesellschaft und der Berechtigten entsprechend den Regelungen der §§ 91 ff. ZPO getragen.
- 10.4 Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche der Berechtigten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten.

11 Garantien

- 11.1 Die Gesellschaft erklärt gegenüber der Berechtigten verschuldensunabhängig in Form selbständiger Garantieverprechen im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgenden Angaben (**Garantien**) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
- (a) Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Beteiligungen der Gesellschaft
- (i) Die Gesellschaft wurde unter Beachtung aller anwendbaren Vorschriften wirksam gegründet und besteht wirksam in der Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

- (ii) Die Gesellschaft ist berechtigt, befugt und befähigt, diesen Vertrag zu unterzeichnen und die Verpflichtungen hieraus im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen, ohne dazu der Genehmigung oder Zustimmung eines Dritten zu bedürfen. Dieser Vertrag begründet rechtsverbindliche Pflichten für die Gesellschaft, die gemäß dieses Vertrags gegen die Gesellschaft durchsetzbar sind. Die Unterzeichnung und Durchführung dieses Vertrages führt nicht zu (i) einer Verletzung von Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft oder (ii) einer Verletzung eines Urteils, einer Verfügung, Anordnung oder Genehmigung einer Behörde, die die Gesellschaft bindet.
 - (iii) Die Angaben in **Anlage (E)** sind zum Referenztag vollständig und zutreffend. Insbesondere hat die Gesellschaft zum Referenztag ein ausgegebenes Stammkapital in Höhe von 25.000 Geschäftsanteilen. Damit beträgt das "*fully-diluted share capital*" nach Gewährung der [...] Virtuellen Geschäftsanteile an die Berechtigte (entsprechend einer virtuellen Beteiligung in Höhe von [...]%) EUR [...].
 - (iv) Soweit nicht in **Anlage (E)** offengelegt, bestehen im Hinblick auf die Gesellschaft keine Wandlungs-, Options- oder ähnliche Rechte, die zur Ausgabe neuer Anteile an der Gesellschaft verpflichten, noch bestehen Verpflichtungen der Gesellschaft zur Begründung solcher Rechtsverhältnisse oder sonstiger Vereinbarungen, die einer vermögensmäßigen Beteiligung an der Gesellschaft wirtschaftlich entsprechen.
 - (v) Die Gesellschaft hat bis Referenztag keine Kapitalerhöhungen durchgeführt.
- (b) Beteiligungen und Insolvenz
- (i) Die Gesellschaft hält weder direkte oder indirekte Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen, noch ist die Gesellschaft verpflichtet, Beteiligungen irgendwelcher Art zu erwerben, zu veräußern, zu begründen oder zu belasten oder daran irgendwelche Rechte zu gewähren.
 - (ii) Über das Vermögen der Gesellschaft ist kein Insolvenzverfahren eröffnet worden, und die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde nicht durch die Gesellschaft beantragt. Es liegen keine Umstände vor, die einen solchen Antrag erfordern würden. Die Gesellschaft ist nicht im Sinne der deutschen Insolvenzordnung überschuldet oder zahlungsunfähig oder drohend zahlungsunfähig.

11.2 Im Falle der Verletzung einer Garantie gelten die §§ 249 ff. BGB.

12 Schlussbestimmungen

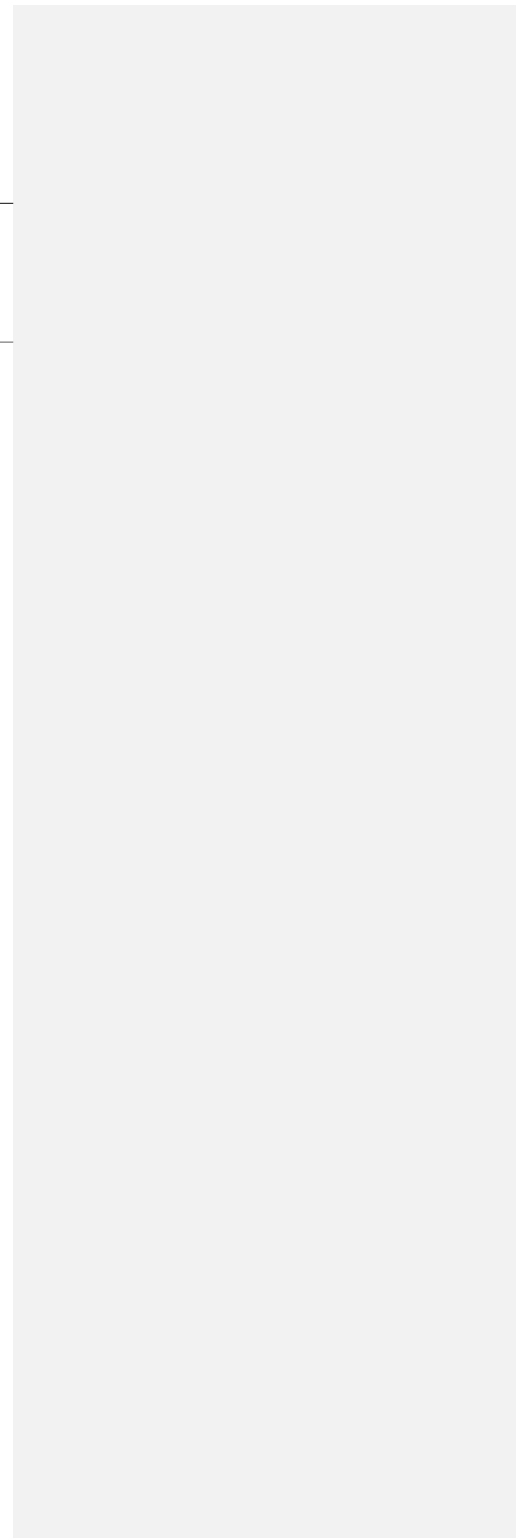
- 12.1 Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstandes. Nebenabreden gleich welcher Art bestehen nicht. Jedwede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Schriftform für Mitteilungen und Erklärungen ist gewahrt durch eine einfache elektronische Signatur (z.B. per DocuSign), soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.
- 12.3 Mitteilungen und Erklärungen nach diesem Vertrag sind zu richten an:
- a) für die Gesellschaft:
[...]
Adresse: [...]
E-Mail: [...]
- b) für die Berechtigte:
[...]
Adresse: [...]
E-Mail: [...]
- 12.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Berechtigten.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Forschungseinrichtung]
[Name]
[Position]

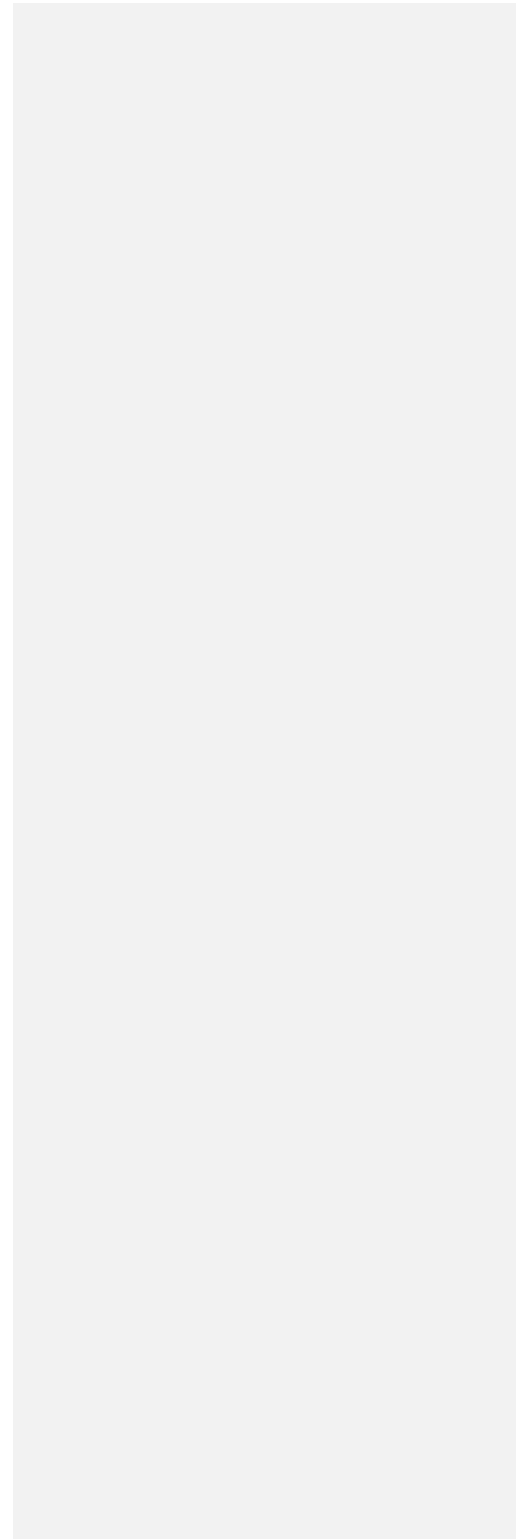
[Start-up]
[Name]
[Position]



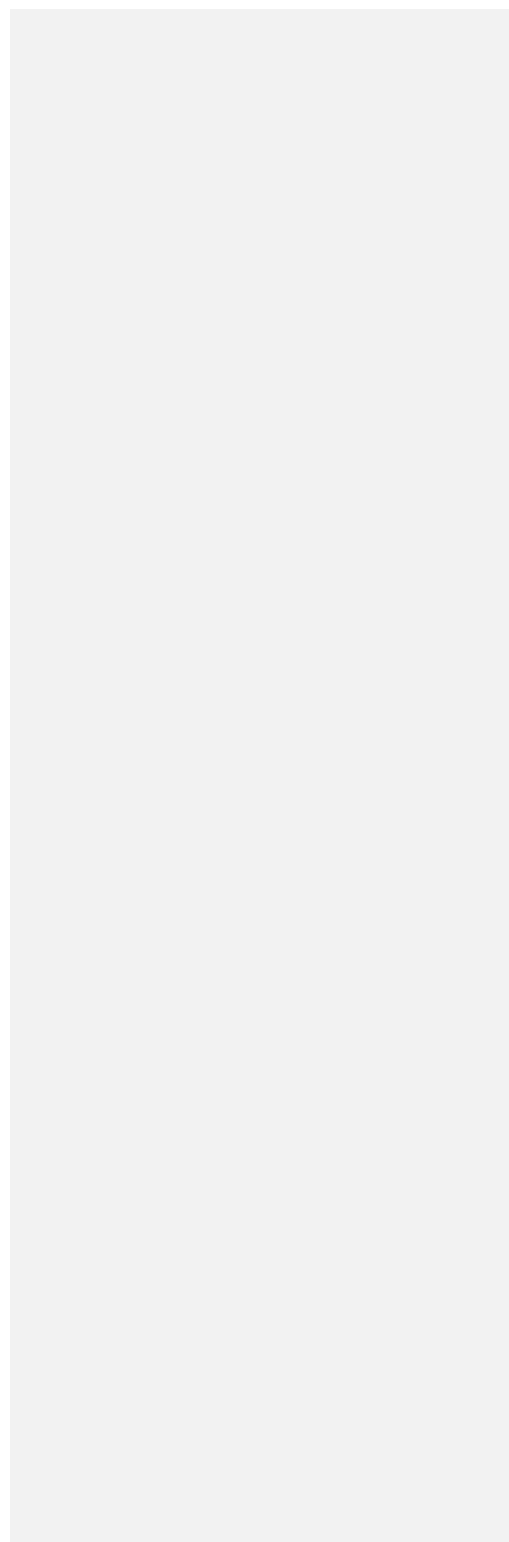
Anlage (A) / Annex (A)
Gründer / Founders

1. [...]

2.



Anlage (F) / Annex Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.
Cap Table



Anlage (F) / Annex Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Gesellschafterbeschluss der Gesellschaft zum Abschluss dieses Vertrags

Shareholder Resolution by the Company consenting to the conclusion of this agreement

